

GEMEINDE	DIETINGEN
TEILORT	DIETINGEN
LANDKREIS	ROTTWEIL

B E B A U U N G S P L A N

>> DIETINGEN MITTE II <<

Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB

**Zur Ergänzung der zeichnerischen und textlichen
Festsetzungen des Lageplans werden folgende**

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

aufgestellt:

Ziffer	Inhalt
1.	Rechtsgrundlagen
2.	Planungsrechtliche Festsetzungen
2.1	Art der baulichen Nutzung
2.1.1	Allgemeines Wohngebiet
2.2	Nebenanlagen
2.3	Maß der baulichen Nutzung
2.4	Bauweise
2.5	Zahl der Vollgeschosse
2.6	Höhenbeschränkung für Hauptgebäude
2.7	Begrenzung der Anzahl von Wohneinheiten
2.8	Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind
2.8.1	Sichtfelder
2.8.2	Leitungsrechte
2.9	Herstellen von Verkehrsflächen
2.10	Kabelkästen
2.11	Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
2.11.1	Schonender Umgang mit Grund und Boden
2.11.2	Flächen mit möglichem Gefährdungspotential
2.11.3	Gehölzrodung
2.11.4	Beleuchtung
2.12	Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen und sonstigen Grünflächen
2.12.1	Allgemein
2.12.2	Pflanzfestsetzung PFF 1 >>privat<<
2.12.3	Pflanzfestsetzung PFF 2 >>privat<<
2.12.4	Pflanzfestsetzung PFF 3 >>öffentlich<<
2.12.5	Pflanzfestsetzung PFF 4 >>öffentlich<<
2.12.6	Pflanzfestsetzung PFF 5 >>öffentlich<<
2.12.7	Pflanzbindung PFB >>privat<<
2.13	Flächen für Garagen
3.	Hinweise
3.1	Gründung von Gebäuden
3.2	Umgang mit Boden
3.3	Gerüche

1.

RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 Baugesetzbuch in der Form der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I. S. 3634), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBI. I. S. 4147)
- 1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBI. I. S. 3786) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I. S. 33)
- 1.3 Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBI. I. S. 502), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBI. I. S. 306)
- 1.4 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (AVV über genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 16 Gewerbeordnung) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
- 1.5 DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- 1.6 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBI. S.797), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBI. I. S. 99, 104)
- 1.7 Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBI. S. 157), zuletzt geändert durch Art.11 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBI. S. 389, 441)
- 1.8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I. S. 94), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBI. I. S. 4147)
- 1.9 Bundes- Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I. S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBI. I. S. 3908)
- 1.10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBI. I. S. 2694)

2.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1

Art der baulichen Nutzung **(§§ 1-15 BauNVO + § 9 BauGB)**

2.1.1

Allgemeines Wohngebiet (WA) - § 4 BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- nicht störende Handwerksbetriebe

Nicht zulässig sind:

gemäß § 1 (6) Nr.1 BauNVO

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind:

gemäß § 1 (5) BauNVO

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

2.2

Nebenanlagen **(§ 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) und (2) BauNVO sind auch außerhalb der ausgewiesenen Baufenster zulässig, sofern sie nicht anderen Festsetzung des Bebauungsplans, den örtlichen Bauvorschriften oder landes- bzw. bundesrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Nicht zulässig sind:

- Hundezwinger zu gewerblichen Zuchtzwecken
- Oberirdische Gastankbehälter
- Gewächs-, Holzlager- und Gartenhäuser über 40 m³ umbauten Raum

2.3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Die Grund- und Geschossflächenzahlen sind im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) festgesetzt.

2.4 Bauweise
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

Festgesetzt ist die >>offene Bauweise (o)<< mit Einzelhäusern, gem. Eintragung im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil).

2.5 Zahl der Vollgeschosse
(§ 9 (1) Nr.1 BauGB und §16 (2) BauNVO)

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

2.6 Höhenbeschränkung für Hauptgebäude

Die maximale Gebäudehöhe ist für jedes Grundstück in Meter über Normalnull (m.ü.NN) im zeichnerischen Teil festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird als Firsthöhe bzw. bei Dachformen ohne First als höchster Gebäuddepunkt definiert.

2.7 Begrenzung der Anzahl von Wohneinheiten
(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Für die Bereiche mit maximal 2 Vollgeschossen gilt:

- die Zahl der Wohneinheiten wird je Einzelhaus auf maximal 3 festgesetzt.

Für die Bereiche mit maximal 3 Vollgeschossen gilt:

- die Zahl der Wohneinheiten wird je Einzelhaus auf maximal 9 festgesetzt.

2.8 Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

2.8.1 Sichtfelder

An den Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die im Plan eingezeichneten Flächen (Sichtfelder) von jeder sichtbehinderten Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen wie z.B. Garagen, Nebenanlagen, Einfriedungen, Stellplätze, Aufschüttungen von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

2.9 Herstellen der Verkehrsf lächen
(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, (Hinterbeton von Rand- und/oder Rabattensteinen) entlang den Grundstücken mit einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,8 m zu dulden.

Randsteine und Lichtmastfundamente sind auf den privaten Grundstücken zu dulden.

2.10 Kabelkästen
(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Im gesamten Plangebiet ist die Erstellung von Strom- und Fernmeldeverteilerkästen auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, zu dulden.

2.11 Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

2.11.1 Schonender Umgang mit Grund und Boden

Der Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern und soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke notwendig sachgerecht zu lagern, Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken aufzubringen.

Im Bereich der Auftragsstellen ist der Oberboden vorher abzuschieben und nach Auftrag des kulturfähigen Unterbodens wieder sachgerecht aufzutragen.

- 2.11.2 Flächen mit möglichen Gefährdungspotentialen**
Bereiche auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind zu überdachen. Das Regenwasser aus diesen Dachflächen muss separat zum Regenwasserkanal abgeleitet werden.
Ableitungen aus Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.
- 2.11.3 Gehölzrodungen**
Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind Gehölzrodungen nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.
- 2.11.4 Beleuchtung**
Außenleuchten sollten mit insektenverträglichen Leuchtmitteln (z.B. LED) ausgestattet werden.
- 2.12 Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen und Sträucher und sonstigen Grünflächen**
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- 2.12.1 Allgemeines**
- Stein- und Schottergärten sind nicht zulässig
 - Generell ist auf eine insektenfreundliche Bepflanzung zu achten
- 2.12.2 Pflanzfestsetzung PFF 1 - >>privat<<
Vorgartenflächen**
- Die im zeichnerischen Teil mit PFF 1 bezeichneten Grundstücksflächen sind als begrünte Vorgartenflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Garagen, Carport, Stellplätze und Zufahrten sind in den Vorgartenflächen zulässig, haben sich aber in ihrer Größe unterzuordnen. Sie dürfen maximal 50% der Vorgartenfläche ausmachen. Die maximale Breite von Zufahrten liegt bei 6,0 m.
- 2.12.3 Pflanzfestsetzung PFF 2 - >>privat<<
Baumpflanzungen**
- Je Baugrundstück ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und bei Bedarf zu ersetzen. Die im Plan dargestellten Baumstandorte können den jeweiligen Situationen angepasst werden.

- 2.12.4 Pflanzfestsetzung PFF 3 - >>öffentlich<<**
Retentionssanlage
- Die mit PFF 3 bezeichneten Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Innerhalb dieser Flächen sind Erdbecken zur Rückhaltung von Regenwasser und die dazu benötigten wasserwirtschaftlichen Elemente zulässig.
- 2.12.5 Pflanzfestsetzung PFF 4 - >>öffentlich<<**
Öffentliche Grünfläche
- Die mit PFF 4 bezeichneten Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Bauliche Anlagen o.ä. sind nicht zulässig.
- 2.12.6 Pflanzfestsetzung PFF 5 - >>öffentlich<<**
Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen
- Die mit PFF 5 bezeichneten Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten und dienen dem Übergang der verkehrlichen Anlagen zum Wohngebiet.
- 2.12.7 Pflanzbindung PFB >>privat<<**
Baumpflanzungen
- Je angefangene 200 m² ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (mindestens 2. Ordnung) zu pflanzen. Die unter Ziffer 2.12.2 festgesetzten Baumpflanzungen können hier angerechnet werden.
- 2.13 Flächen für Garagen**
- Erstgaragen müssen im Hauptgebäude untergebracht oder an das Hauptgebäude angebaut werden und sind auch außerhalb der bebaubaren Flächen zulässig.
 - Zusätzliche Zweit-Garagen sind freistehend und auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig
 - Garagen und Carport müssen von öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1,5 einhalten.
 - Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur Straßenbegrenzungsgeraden bzw. Gehweghinterkante einzuhalten.

3. HINWEISE

3.1 Gründung von Gebäuden

Aufgrund der wechselnden Baugrundverhältnisse wird ingenieurgeologische Beratung empfohlen. Eine biegesteife Ausbildung des Kellergeschosses (Bodenplatte) wird empfohlen. Bei der Gründung von Gebäuden ist mit erhöhtem Aufwand zu rechnen.

3.2 Umgang mit Boden

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist entsprechend § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. S. 502) nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Insbesondere schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden sind zu treffen. Um dem Grundsatz des Bodenschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, sollte Folgendes beachtet werden:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen).
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

3.3 Gerüche

Im Bebauungsplangebiet können zeitweise landwirtschaftliche Gerüche wahrnehmbar sein werden. Dies kann auch in den Gebieten zeitweise zu Belästigungen führen, in denen der Immissionswert der Geruchsimmissions-Richtlinie unterschritten ist.

Aufgestellt:

Dietingen, den 11.12.2019

geändert am 25.11.2020 / 06.04.2022



Frank Scholz
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Dietingen, den 22. SEP. 2022



Frank Scholz
Bürgermeister